

# RS Vwgh 1993/9/9 92/01/0996

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.1993

## Index

L46108 Tierhaltung Vorarlberg

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §383;

ABGB §384;

TierschutzG VlbG 1982 §5;

## Rechtssatz

Da die gegenständlichen Tiere (hier in einem Kinderzoo) zweifellos nicht den "Haustieren" zuzurechnen sind, haben sie als "Wildtiere" iSd § 5 VlbG TierschutzG 1982 zu gelten. Eine aufgrund der Lehre zu den § 383, § 384 ABGB vorgenommene Unterscheidung zwischen den Tieren (Hinweis E 18.12.1991, 90/01/0125) würde zu keinem anderen Ergebnis führen, besteht doch aufgrund des eigenen Vorbringens des Bf kein Anhaltspunkt dafür, daß die gegenständlichen Tiere als "zahn" oder zumindest als "gezähmt" anzusehen wären.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010996.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)